

Telefon: 233 - 24375
Telefax: 233 – 21797

Mobilitätsreferat

Strategie
MOR-GB1.23

Telefon: 233 - 44800
Telefax: 233 - 44804

Kreisverwaltungsreferat

Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Abteilung 4 Kommunale
Verkehrsüberwachung

Parkraummanagement in München - Umsetzung Sektor VI, Teil 1

Produkt 43122300 Straßenverkehr des Mobilitätsreferat.
Beschluss über die Finanzierung für die Jahre 2022 und 2023 aus der
Nahmobilitätspauschale.

Produkt P35122310 Verkehrsüberwachung des KVR.

1. Prüfen der Parklizenz bzw. Anwohnerparkplätze im Bereich Freiligrathstr. / Christoph-Schmid-Str. / Eduard-Spanger-Str.
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02173 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 –
Milbertshofen – Am Hart am 19.07.2018
2. Einführung des Parkraummanagementgebietes Thalkirchen; Parkplatzproblematik und
geplante Erweiterung des DAV-Kletterzentrums in Thalkirchen
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02213 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 –
Sendling am 25.10.2018
3. Ausweisung der Theresienhöhe für gebührenpflichtiges Parken und für Parken mit
Bewohnerparkausweis
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02573 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 –
Schwanthalerhöhe am 04.04.2019
4. Parkplatzsituation in der Paul-Löbe-Straße
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02604 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 –
Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019
5. Mehr Anwohnerparkplätze im Lizenzgebiet südliches Lehel
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02638 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 –
Altstadt-Lehel am 06.06.2019
6. Parklizenz für die Weißenseestraße
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02753 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 –
Obergiesing am 04.07.2019
7. Erweiterung der Parklizenzierung bis zum Mittleren Ring
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02830 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 -
Schwabing West am 10.10.2019
8. Einführung eines Parkraum-Managements im Bereich "Am Isarkanal"
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02945 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 -
Sendling am 24.10.2019
9. Einführung eines Parkraum-Managements im Bereich "Axel-von-Ambesser-Straße"
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02946 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 -
Sendling am 24.10.2019

10. Ausweisung der Parkplätze rund um das DAV-Kletterzentrum Süd als reine Anwohnerparkplätze sowie Ausweisung der Parkplätze am jüdischen Friedhof als reine PKW-Parkplätze
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02987 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am 24.10.2019
11. Umsetzung des Stadtratsbeschlusses aus 2018 zur Einführung der Parklizenz Schönstraße
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02998 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching am 07.11.2019
12. Anwohnerparkplätze im Viertel
Empfehlung Nr. 14-20 / E 03034 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019
13. Mehr Anwohnerparken im Stadtviertel
Empfehlung Nr. 14-20 / E 03041 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019
14. Anwohner-Parklizenzen auch auf nicht ausgewiesenen Straßenseiten
Empfehlung Nr. 14-20 / E 03124 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019
15. Ausweisung einer neuen Parklizenz-Zone Neuhausen Nord
Empfehlung Nr. 14-20 / E 03125 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019
16. Aufnahme der Renatastraße (ungerade Hausnummern) in den Parklizenzbereich Neuhausen Süd
Empfehlung Nr. 14-20 / E 03127 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 02928

Anlagen:

1. Übersicht aller Parkraummanagementmaßnahmen
2. Pläne der neuen Parkraummanagementgebiete
3. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02173
4. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02213
5. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02573
6. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02604
7. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02638
8. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02753
9. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02830
10. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02945
11. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02946
12. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02987

13. Empfehlung Nr. 14-20 / E 02998
14. Empfehlung Nr. 14-20 / E 03034
15. Empfehlung Nr. 14-20 / E 03041
16. Empfehlung Nr. 14-20 / E 03124
17. Empfehlung Nr. 14-20 / E 03125
18. Empfehlung Nr. 14-20 / E 03127
19. Mitzeichnung der Referate
20. Anhörung der Bezirksausschüsse

**Beschluss des Mobilitätsausschusses gemeinsam mit dem
Kreisverwaltungsausschuss vom 14.12.2021 (VB)**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referenten

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Nr. 9b der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München (nach Vorberatung im gemeinsamen Mobilitätsausschuss und Kreisverwaltungsausschuss).

1. Anlass

Mittlerweile sind 69 Parklizenzgebiete sowie die Gebiete Altstadt und Hauptbahnhof in Betrieb (s. Anlage 1). Des Weiteren werden vier Neubaugebiete in angrenzende Parklizenzgebiete integriert. Zusätzlich zum bestehenden Betrieb der Parklizenzgebiete nehmen vor allem aufgrund:

- des dynamischen Wachstums der Landeshauptstadt München und der Region mit einer zunehmenden Verdichtung und damit einhergehender Zunahme des Mobilitätsbedarfs
- einer immer noch steigenden Zahl der gemeldeten Kfz im Stadtgebiet und damit
- einer zunehmenden Konkurrenz zwischen dem Flächenbedarf für Kfz-Stellplätze und dem Anspruch der Bürger*innen an den öffentlichen Raum als Lebens- und Aufenthaltsraum
- der Notwendigkeit der Integration neuer Mobilitätsangebote (Elektromobilität, Carsharing, ...)
- der nachlassenden Wirksamkeit der bestehenden Regelungen

die Anforderungen an das Parkraummanagement so weit zu, dass eine Ausdehnung und Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Gewährleistung eines funktionierenden Systems notwendig sind.

Die Grundsatzthemen Parkgebührenerhöhung, Anpassung der Gebühren für die Bewohnerlizenz und Verhältnis Bewohner- und Mischparken werden in einem eigenen Beschlussentwurf (geplant 1.Quartal 2022) in den Stadtrat eingebracht.

Die damit anstehenden Aufgaben, das weitere Vorgehen und die dafür erforderlichen Personal- und Sachmittel werden im Folgenden beschrieben.

2. Beschlusslage

Die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München hat am 13.12.2017 der Umsetzung der neuen Lizenzgebiete einstimmig mit Beschluss „Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V“ (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 08574) zugestimmt.

Mit diesem Beschluss wurde die Verwaltung u.a. beauftragt, im Rahmen der referatsübergreifenden Projektgruppe zum Parkraummanagement die dargestellten Gebiete „Sendling-Westpark“, „Rotkreuzplatz Erweiterung“, „Olympia-Einkaufszentrum II“, „Obergiesing“, „Pasing“, und „Laim“ zu überprüfen und anschließend dem Stadtrat Umsetzungsvorschläge zur Entscheidung vorzulegen. Um den gesamten Prozess der Einführung möglicher Gebiete zu beschleunigen, wurde bei allen Gebieten eine Zustimmung für

die Umsetzung der Gebiete der zuständigen Bezirksausschüsse eingeholt. Die Ergebnisse der detaillierten Maßnahmenplanung werden im Folgenden beschrieben. Mit dieser Beschlussvorlage wird dem Stadtrat die Einführung der neuen Parklizenzgebiete zur Entscheidung vorgelegt.

3. Beschreibung der Parkraummanagementgebiete in Sektor VI, Teil 1

Der Sektor VI, Teil 1 umfasst insgesamt acht neue Parklizenzgebiete:

- Sendling-Westpark, bestehend aus den vier Parklizenzgebieten Südliche Hansastrasse, Nördliche Passauerstraße, Partnachplatz und Eichendorffplatz
- Apostelblöcke (Untersuchungsgebiet Rotkreuzplatz Erweiterung)
- Seydlitzplatz (Untersuchungsgebiet Olympia-Einkaufszentrum II)
- Erweiterung des bestehenden Lizenzgebietes Walchenseeplatz (Untersuchungsgebiet Obergiesing)
- Giesinger Bahnhof (Untersuchungsgebiet Obergiesing)

Die Maßnahmenplanung mit den geltenden Grundregelungen und Grundsätzen wurde nach den selben Maßstäben wie im Beschluss Parkraummanagement in München - Umsetzung Sektor V vom 13.12.2018 dargelegt, erarbeitet.

Diese Gebiete wurden hinsichtlich eines möglichen Parkraummangels für Bewohner*innen und Überlastungen im ruhenden Verkehr im öffentlichen Straßenraum analysiert und bewertet. Bei allen Gebieten sind diese Vorgaben nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) erfüllt.

Bei der Festlegung und Einteilung dieser Gebiete wurden folgende Punkte im Sinne der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) berücksichtigt:

- Die Grenzstraßen sollten möglichst über eine starke Trennwirkung (z.B. große Fahrbahnbreite, relativ hohe Verkehrsfrequenz) verfügen. Die Bewohner*innen sollen im Umfeld ihrer Wohnung ein ausreichend großes Suchgebiet vorfinden. Um Probleme in den Randbereichen zu minimieren und natürliche Suchgebiete nicht zu beschneiden, ist die Trennwirkung der Grenzstraßen bei der Gebietsabgrenzung von wesentlicher Bedeutung. Die Ausdehnung der Gebiete darf gemäß den rechtlichen Vorgaben 1000 m nicht überschreiten. Dadurch lassen sich in Einzelfällen Zonengrenzen in Straßen mit geringerer Trennwirkung nicht vermeiden. In den meisten dieser Fälle wird die gegenüberliegende Straßenseite miteinbezogen.
- Die Stellplatzbilanz (Differenz aus privaten Stellplätzen und öffentlichen Straßenstellplätzen und gemeldeten Kfz) fällt negativ aus. Anhand der Stellplatzbilanz kann die theoretische Nachfrage der Bewohner*innen im öffentlichen Straßenraum abgeschätzt werden. Hierzu wurden sowohl eine umfassende Strukturdatenanalyse als auch eine Erhebung in allen Bereichen des Untersuchungsgebiets herangezogen. Grundsätze, die bei der Planung neuer Parklizenzgebiete bei den Parkregelungen beachtet werden:
- Umliegende Parklizenzgebiete und deren Regelungen werden bei der Planung neuer Gebiete mitbetrachtet.

- Straßen mit Erschließungscharakter oder Durchgangsstraßen erhalten meist die Regelung „Mischparken“.
- Straßen mit ausschließlich Wohnnutzung erhalten die Regelung „Bewohnerparken“.
- An den Grenzen eines neuen Gebietes kommt es darauf an, ob es ein benachbartes Parklizenzgebiet gibt oder nicht:
 - Wenn ja, dann Orientierung der Regelung des benachbarten Gebietes.
 - Wenn nein, dann Wahl eines „sanften“ Übergangs, z.B. Parkscheibenregelung.

In den einzelnen Parklizenzgebieten gibt es jeweils folgende Typen der Parkregelung: Sofern möglich werden die Bewohner*innen beim Parken privilegiert, da sie keine Möglichkeit haben auszuweichen:

- **Bewohnerparken:**
Straßenabschnitte mit Bewohnerparken sind für Bewohner*innen reserviert, die über einen entsprechenden Parkausweis verfügen. Die Reservierung ist in der Regel auf die Werkzeuge, Montag bis Samstag, und die Zeit zwischen 9:00 und 23:00 Uhr beschränkt. Nachts sowie an Sonntagen und Feiertagen ist in diesen Bereichen das Parken für alle Verkehrsteilnehmer*innen gestattet.
- **Mischparken:**
In Straßenabschnitten mit Mischparken dürfen Bewohner*innen mit einem entsprechenden Parkausweis kostenlos parken. Besucher*innen müssen an den Parkscheinautomaten ein Parkticket erwerben und können dann bis zu einem ganzen Tag (24h) parken. Die Parkgebühr beträgt 1 Euro\ Stunde, aber höchstens 6 Euro\ 24h. Abhängig vom Parkdruck wird in einzelnen Stadtteilen das kostenpflichtige Parken durch eine Parkscheibenpflicht für Besucher*innen ersetzt. Das kostenpflichtige Parken ist in der Regel ebenfalls auf die Werkzeuge, Montag bis Samstag, und die Zeit zwischen 9:00 und 23:00 Uhr beschränkt. Nachts sowie an Sonntagen und Feiertagen ist das Parken in der Regel kostenlos.
- **Kurzparken:**
In Straßenabschnitten mit Kurzparken ist das Parken für alle kostenpflichtig und in der Regel auf höchstens 2 Stunden begrenzt. Die Parkgebühr beträgt 1 Euro\ Stunde. In einzelnen Straßenabschnitten wird das Kurzparken auch durch eine Parkdauerbegrenzung mittels Parkscheibe umgesetzt.

Dies stellt nur einen Überblick über die drei wichtigsten Grundregelungen dar. Bei der Planung der neuen Gebiete und auch bei den bestehenden Lizenzgebieten kommt es vor, dass Mischformen bzw. Abweichungen von den Grundregelungen angeordnet werden. Es kann z.B. vorkommen, dass die Bewirtschaftungszeit bereits freitags um 18:00 Uhr endet.

Weiterhin gilt, dass es in enger Abstimmung zwischen den örtlichen Bezirksausschüssen, dem Mobilitätsreferat, dem Kreisverwaltungsreferat und dem Baureferat unter Umständen notwendig sein kann, bestehende Regelungen in Lizenzgebieten als Geschäft der laufenden Verwaltung an Veränderungen anzupassen.

Aufgrund der Vielzahl an festgelegten Untersuchungsgebieten mit Beschluss „Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V“ (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V

08574) wurde festgelegt, die Umsetzung in mehrere Beschlüsse aufzuteilen. Somit kann der Prozess der Abstimmung und auch der Umsetzung schneller erfolgen.

Im nächsten geplanten Beschluss zur Umsetzung des Parkraummanagements VI, Teil 2 (geplant 4.Quartal 2022) sollen die Ergebnisse und ggf. die Maßnahmenplanung (sofern die Voraussetzungen für ein Parklizenzgebiet gegeben sind) der Gebiete Pasing, Laim, Ramersdorf, Berg am Laim, Milbertshofen, Olympiadorf, Mangfallplatz, Mittersending, Hasenberg, Feldmoching, Gerberau, Scharfreiterplatz beschrieben werden.

3.1. Parkraummanagementgebiet Südliche Hansastraße (Anlage 2)

Grenzen: Albert-Roßhaupter-Str. - Zillertalstr. - Am Westpark - S-Bahnlinie

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: Herzog-Ernst-Platz, Margaretenplatz, Nördliche Passauerstr. und Partnachplatz

Das Parkraummanagementgebiet Südliche Hansastrasse grenzt sich sehr gut von angrenzenden, nicht bewirtschafteten Bereichen ab. Die Straße Am Westpark im Norden weist eine gute Trennwirkung auf.

Die größten Anziehungspunkte für Pendler*innen, Besucher*innen des Gebietes sind der S-Bahnhalte Harras und die U-Bahnstation Partnachplatz. Diese weisen eine Vielzahl von Betrieben des Einzelhandels sowie einen wichtigen Verkehrsknoten des Öffentlichen Verkehrs auf.

Vorgesehene Regelungen

Mischparken mit Gebührenpflicht: Hansastr., Ötztaler Str., Zillertalstr., Ortlerstr., Nestrostr., Am Westpark

Mischparken mit Parkscheibe (1h): Partnachplatz

Mischparken mit Parkscheibe (4h): Zillertalstr., Albert-Roßhaupter-Str., Drachenseestr., Welslerstr., Lenaustr., Martin-Behaim-Str.

Bewohnerparken: Kössener Str., Kiefersfeldener Str., Trautmannstr., Bodenehrstr., Daxenbergerstr., Ötztaler Str., Konrad-Peutinger-Str., Pirkheimerstr., Fuggerstr., Martin-Behaim-Str., Faberstr., Hundertpfundweg

Kurzzeitparken: Albert-Roßhaupter-Str., Hansastr. 132-134, Hansastr. (Ostseite zwischen Albert-Roßhaupter-Str. und Trautmannstr.)

Sonderregelungen: In der Martin-Behaim-Straße wird eine Anordnung zum Parken nur für die westliche Seite erstellt.

Die bestehenden Behindertenstellplätze, Lieferzonen und die Ladeinfrastruktur mit entsprechender Regelung bleiben erhalten.

3.2. Parkraummanagementgebiet Nördliche Passauerstraße (Anlage 2)

Grenzen: Albert-Roßhaupter-Str. - S-Bahnlinie - Mittlerer Ring - Friedrich-Hebbel-Str. - Kriegersiedlung

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: Eichendorffplatz und Karwendelstraße

Das Parkraummanagementgebiet Nördliche Passauerstraße grenzt sich sehr gut von angrenzenden nicht bewirtschafteten Bereichen ab. Der Mittlere Ring im Süden weist eine gute Trennwirkung auf.

Die größten Anziehungspunkte für Pendler*innen, Besucher*innen des Gebietes sind der

S-Bahnhalt Harras und die U-Bahnstation Partnachplatz. Diese weisen eine Vielzahl von Betrieben des Einzelhandels sowie einen wichtigen Verkehrsknoten des Öffentlichen Verkehrs auf.

Vorgesehene Regelungen

Mischparken mit Gebührenpflicht: Passauerstr., Johann-Clanze-Str.

Mischparken mit Parkscheibe (4h): Konrad-Celtis-Str., Friedrich-Hebbel-Str., Albert-Roßhaupter-Str.; Arnimstr.; Kürnbergstr.

Bewohnerparken: Jachenauer Str., Marbachstr., Johann-Clanze-Str., Tutzingener Str., Andechser Str., Kürnbergstr., Euckenstr.

Kurzzeitparken: Albert-Roßhaupter-Str.

Sonderregelungen: Die Kriegersiedlung stellt die Abgrenzung zum Nachbargebiet dar. Eine Einbeziehung ins Parklizenzgebiet erfolgt jedoch nicht, da die Straßen innerhalb der Siedlung auf Privatgrund liegen.

Die bestehenden Behindertenstellplätze, Lieferzonen und die Ladeinfrastruktur mit entsprechender Regelung bleiben erhalten.

3.3. Parkraummanagementgebiet Partnachplatz (Anlage 2)

Grenzen: Albert-Roßhaupter-Str. - Zillertalstr. - Westpark - Fernpaßstraße

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: Südliche HansasträÙe und Eichendorffplatz

Das Parkraummanagementgebiet Partnachplatz grenzt sich sehr gut von angrenzenden nicht bewirtschafteten Bereichen ab. Der Westpark im Norden und die Fernpaßstraße im Westen weisen eine gute Trennwirkung auf.

Die größten Anziehungspunkte für Pendler*innen, Besucher*innen des Gebietes sind die Nähe zur U-Bahnstation Partnachplatz und dem Westpark. Es handelt sich um einen wichtigen Verkehrsknoten des Öffentlichen Verkehrs und ein sehr großes Naherholungsgebiet.

Vorgesehene Regelungen

Mischparken mit Gebührenpflicht: Treffauerstr., Krüner Str., Zillertalstr., Hinterbärenbadstr.

Mischparken mit Parkscheibe (1h): Partnachplatz, Partnachstr., Treffauerstr.

Mischparken mit Parkscheibe (4h): Zillertalstr., Fernpaßstr., Hinterbärenbadstr., Heiterwangerstr., Rattenbergerstr.,

Bewohnerparken: Baderseestr., Ohlstadter Str., Leutascher Str., Brunecker Str., Badgasteiner Str., Alpspitzstr., Rattenberger Str., Partnachstr.

Kurzzeitparken: Albert-Roßhaupter-Str., Partnachplatz, Hinterbärenbadstr.

Die bestehenden Behindertenstellplätze, Lieferzonen und die Ladeinfrastruktur mit entsprechender Regelung bleiben erhalten.

3.4. Parkraummanagementgebiet Eichendorffplatz (Anlage 2)

Grenzen: Mittlerer Ring - Friedrich-Hebbel-Str - Kriegersiedlung - Albert-Roßhaupter-Str. - Luise-Kieselbach-Platz

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: Partnachplatz und Nördliche Passauer-

str.

Das Parkraummanagementgebiet Eichendorffplatz grenzt sich sehr gut von angrenzenden nicht bewirtschafteten Bereichen ab. Der Mittlere Ring im Süden und Westen weist eine gute Trennwirkung auf.

Der größte Anziehungspunkt für Pendler*innen, Besucher*innen des Gebietes ist die Nähe zur U-Bahnstation Partnachplatz. Das Gebiet weist eine Vielzahl von Betrieben des Einzelhandels auf sowie einen wichtigen Verkehrsknoten des Öffentlichen Verkehrs.

Vorgesehene Regelungen

Mischparken mit Gebührenpflicht: Konrad-Celtis-Str., Johann-Clanze-Str., Friedrich-Hebbel-Str., Sachsenkamstr., Albert-Roßhaupter-Str.

Mischparken mit Parkscheibe (4h): Mainburger Str., Jean-Paul-Richter-Str., Luise-Kieselbach-Pl., Eichendorffpl., Eichendorffstr., Schlegelstr., Albert-Roßhaupter-Str.

Bewohnerparken: Max-Seidl-Weg, Johann-Houis-Str., Höltystr., Hauffstr., Gerokstr., Hölderlinstr., Klingerstr.

Kurzzeitparken: Albert-Roßhaupter-Str.

Die bestehenden Behindertenstellplätze, Lieferzonen und die Ladeinfrastruktur mit entsprechender Regelung bleiben erhalten.

3.5. Parkraummanagementgebiet Apostelblöcke (Anlage 2)

Grenzen: Lachnerstr. - Renatastr. - Winthirplatz - Arnulfstr. - Steubenplatz - Washingtonstr. - Nibelungenstr.

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: Rotkreuzplatz Nord und Süd

Das Parkraummanagementgebiet Apostelblöcke grenzt sich sehr gut von angrenzenden nicht bewirtschafteten Bereichen ab. Sowohl die Arnulfstraße im Süden, die Washingtonstraße im Westen und die Lachnerstraße im Norden weisen eine gute Trennwirkung auf.

Der größte Anziehungspunkt für Pendler*innen, Besucher*innen des Gebietes ist die Nähe zum Rotkreuzplatz. Dieser weist eine Vielzahl von Betrieben des Einzelhandels sowie einen wichtigen Verkehrsknoten des Öffentlichen Verkehrs auf.

Vorgesehene Regelungen

Mischparken mit Gebührenpflicht: Renatastr., Jagdstr., Nimrodstr., Nibelungenstr., Winthirplatz, Bolivarstr., Wendl-Dietrich-Str., Schäringerplatz, Stupfstr., Menradstr. und Arnulfstraße

Mischparken mit Parkscheibe (4h): Aiblingerstr., Lachnerstr., Washingtonstr., Steubenplatz

Bewohnerparken: Lachmannstr., Waskestr., Hawartstr., Nodungstr., Offerdingenstr., Gotelindenstr., Ortweinstr., Biterolfstr., Amelungenstr., Dietleibstr., Isensteinstr., Aldrianstr., Balmungstr., Gelfratstr., Lorschstr., Karl-Schurz-Str., Schäringerstraße, Zum Künstlerhof und Schluderstraße

Die bestehenden Behindertenstellplätze, Lieferzonen und die Ladeinfrastruktur mit entsprechender Regelung bleiben erhalten.

Die in den Parklizenzengebieten Rotkreuzplatz Nord und Süd bisher geltenden Parkregeln für die Ostseite der Renatastraße (Parken mit Parkscheibe bis 4 h) werden mit Einführung der Parkraumbewirtschaftung Apostelblöcke ebenfalls an die Parkregelung Misch-

parken angepasst.

3.6. Parkraummanagementgebiet Seydlitzplatz (Anlage 2)

Grenzen: Pelkovenstr. - Hanauer Str. - Dachauer Str. - Feldmochinger Str.

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: -

Das Parkraummanagementgebiet Seydlitzplatz grenzt sich sehr gut von angrenzenden nicht bewirtschafteten Bereichen ab. Sowohl die Hanauer Straße im Osten, die Dachauer Straße im Süden und die Pelkovenstraße im Norden weisen eine gute Trennwirkung auf.

Der größte Anziehungspunkt für Pendler*innen, Besucher*innen des Gebietes ist die Nähe zum Olympia-Einkaufszentrum. Dieses weist eine Vielzahl von Betrieben des Einzelhandels sowie einen wichtigen Verkehrsknoten des Öffentlichen Verkehrs auf. Zudem ist die U-Bahnstation Georg-Brauchle-Ring ein häufig frequentiertes Ziel für Pendler*innen. Diese stellen ihr Fahrzeug tagsüber rund um den Seydlitzplatz ab.

Vorgesehene Regelungen

Mischparken mit Gebührenpflicht: Hanauer Str., Meggendorferstr., Hardenbergstr., Gärtnerstr., Treitschkestr., Darmstädter Str. und Dachauer Straße

Mischparken mit Parkscheibe (2h): Feldmochinger Straße, Feichtmayrstr und ein Teil der Hanauer Straße

Mischparken mit Parkscheibe (4h): Pelkovenstr., Claudiusplatz und Claudiusstraße

Bewohnerparken: Abbachstr., Scharnhorststr., Seydlitzstr., Schegastr., Schöpferplatz und Seydlitzplatz

Kurzzeitparken: Dachauer Str.

Sonderregelungen: In der Abbachstr., Scharnhorststr., Seydlitzstr., Schegastr., Schöpferplatz, Meggendorferstr. und Claudiusplatz soll jeweils auf einer Straßenseite ein absolutes Halteverbot eingerichtet werden.

Die bestehenden Behindertenstellplätze, Lieferzonen und die Ladeinfrastruktur mit entsprechender Regelung bleiben erhalten.

3.7. Parkraummanagementgebiet Walchenseeplatz (Neu) (Anlage 2)

Grenzen: Spixstr. - Herzogstandstr. - Deisenhofener Str. - Fockensteinstr. - Sintpertstr. - Setzbergstr. - Weißenseestr. (Hausnr. 45 ca. 70m westlich des Zebrastreifens) - Untersbergstr. - Tegernseer Landstr.

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: Silberhornstr., Tegernseer Landstr. und St.-Martins-Platz

Das Parkraummanagementgebiet Walchenseeplatz (Neu) umfasst das bestehende Parklizenzgebiet Walchenseeplatz unter Wegfall der Bereiche östlich der Sintpertstraße, die jedoch im Lizenzgebiet Giesinger Bahnhof mit aufgenommen werden. Hinzu kommt das Neubaugebiet im Süden bis zur Tegernseer Landstraße.

Der Name des Parklizenzgebietes soll beibehalten werden. Der Zusatz „Neu“ soll lediglich den neuen Umgriff für die Planungsarbeit und Beschlussfassung verdeutlichen.

Das Parkraummanagementgebiet Walchenseeplatz grenzt sich sehr gut von angrenzenden bewirtschafteten Bereichen ab. Sowohl die Deisenhofener Str. im Norden, die Tegernseer Landstr. im Süden, die Spixstr. und Herzogstandstr. im Westen weisen eine

gute Trennwirkung auf.

Die größten Anziehungspunkte für Pendler*innen, Besucher*innen des Gebietes sind die Nähe zum Mittleren Ring und die Nähe zur U-Bahnstation Untersbergstraße.

Die Regelungen des bestehenden Parklizenzzgebietes Walchenseeplatz bleiben bestehen.

Ergänzende Parkregelungen

Mischparken mit Gebührenpflicht: Untersbergstr., Weißenseestr., Werner-Schlierf-Str., Spixstr. und Perlacher Str.

Die bestehenden Behindertenstellplätze, Lieferzonen und die Ladeinfrastruktur mit entsprechender Regelung bleiben erhalten.

3.8. Parkraummanagementgebiet Giesinger Bahnhof (Anlage 2)

Grenzen: Weißenseestr. (Hausnr. 45 ca. 70 m westlich des Zebrastreifens) - Sintpertstr. - Deisenhofener Str. - S-Bahnlinie - Chiemgaustr.

Benachbarte Parkraummanagementgebiete: Walchenseeplatz, St.-Martins-Platz und Wettersteinplatz

Das Parkraummanagementgebiet Giesinger Bahnhof umfasst Teile des bestehenden Parklizenzzgebietes Walchenseeplatz östlich der Sintpertstraße. Hinzu kommen das Bahnhofsgebiet im Osten und die Wohnbebauungen im Süden bis zur Chiemgaustraße.

Das Parkraummanagementgebiet Giesinger Bahnhof grenzt sich sehr gut von angrenzenden unbewirtschafteten Bereichen ab. Sowohl die S-Bahnlinie im Osten und die Chiemgaustr. im Süden weisen eine gute Trennwirkung auf.

Die größten Anziehungspunkte für Pendler*innen, Besucher*innen des Gebietes sind die Nähe zum Mittleren Ring und die Nähe zur U- und S-Bahnstation Giesing.

Die Regelungen des bestehenden Teils des Parklizenzzgebietes Walchenseeplatz bleiben bestehen.

Ergänzende Parkregelungen

Mischparken mit Gebührenpflicht: Sintpertstr., Traunsteiner Str., Weißenseestr., Pöllatstr., Schwanseestr.

Mischparken mit Parkscheibe (4h): Wallbergstr.

Bewohnerparken: Bodelschwinghstr., Bacherstr., Neuschwansteinpl., Falkensteinstr., Wieskirchstr., Forggenseestr., Trauchbergstr.

Kurzzeitparken: Schwanseestr.

Die bestehenden Behindertenstellplätze, Lieferzonen und die Ladeinfrastruktur mit entsprechender Regelung bleiben erhalten.

4. Umsetzung der Maßnahmen, zeitlicher Rahmen

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der referatsübergreifenden Projektgruppe zum Parkraummanagement von Anfang 2022 bis voraussichtlich Ende 2023 aller Voraussicht nach in folgender Reihenfolge:

1. Apostelblöcke
2. Giesinger Bahnhof, Walchenseeplatz
3. Südliche Hansastrasse, Nördliche Passauerstrasse, Partnachplatz und Eichendorffplatz
4. Seydlitzplatz

Zeitplan für die noch ausstehenden Untersuchungsgebiete:

Die Maßnahmenplanung der Untersuchungsgebiete Laim Erweiterung, Pasing, Berg am Laim, Ramersdorf, Mittersending, Mangfallplatz, Scharfreiterplatz, Olympiadorf, Milbertshofen Erweiterung, Feldmoching, Hasenberg und Gerberau steht noch aus.

Alle Gebiete wurden bereits untersucht. Im Laufe des nächsten Jahres sollen alle Gespräche mit den zuständigen Unterausschüssen der jeweiligen Bezirksausschüsse durchgeführt werden, in denen die Untersuchungsergebnisse präsentiert werden. Im Hinblick auf eine zügige Umsetzung werden die verbleibenden Bereiche in einem separaten Beschluss, geplant im 4. Quartal 2022 dem Stadtrat vorgelegt.

5. Abstimmung mit den Bezirksausschüssen

Die von der Einführung des Parkraummanagements im Sektor VI, Teil 1 betroffenen Bezirksausschüsse des 7. Stadtbezirkes Sendling-Westpark, des 9. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg, des 10. Stadtbezirks Moosach und des 17. Stadtbezirkes Obergiesing-Fasangarten wurden bereits im Entwurfsstadium in die Maßnahmenplanung eingebunden und ihre Wünsche in der weiteren Planung berücksichtigt. Eine Vorstellung der geplanten Maßnahmen erfolgte in den zuständigen Unterausschüssen bzw. im Rahmen von Bürgerversammlungen.

6. Verortung der Maßnahmen

Im Rahmen der Verortung der einzelnen Verkehrszeichen im Straßenraum können abschließend geringfügige Änderungen hinsichtlich der Verteilung der Bewirtschaftungsmaßnahmen notwendig werden. Diese Änderungen dienen zur Vermeidung einer auch unter gestalterischen Gesichtspunkten nicht vertretbaren Beschilderungsdichte oder zur Detailanpassung an örtliche Gegebenheiten. Der Grundcharakter der Konzepte wird dabei nicht verändert.

7. Behandlung der Empfehlungen

Prüfen der Parklizenz bzw. Anwohnerparkplätze im Bereich Freiligrathstr. / Christoph-Schmid-Str. / Eduard-Spanger-Str.

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02173 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen – Am Hart am 19.07.2018

Die Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen hat am 19.07.2018 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02173 (Anlage 03) beschlossen. Darin wird die Einführung des Parkraummanagements in der Freiligrathstraße gefordert.

Der Bereich rund um die Freiligrathstraße wurde im 2. Quartal 2019 untersucht und anschließend wurden die Ergebnisse bewertet. In einem gemeinsamen Termin mit dem Bezirksausschuss 11 - Milbertshofen Ende 2019 wurden die Ergebnisse und das weitere Vorgehen diskutiert. Es gab bereits in der Vergangenheit einige Untersuchungen im Bereich Milbertshofen im Bereich der Moosacher Str. und des Frankfurter Rings. Es soll zu keiner Insellösung kommen, da Verdrängungsverkehre in die Nachbarschaft vermieden werden sollen. Daher ist eine Lösung für den gesamten Bereich Milbertshofen zu erarbeiten.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02173 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen vom 19.07.2018 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Einführung des Parkraummanagementgebietes Thalkirchen; Parkplatzproblematik und geplante Erweiterung des DAV-Kletterzentrums in Thalkirchen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02213 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling am 25.10.2018

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 25.10.2018 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02213 (Anlage 04) beschlossen. Darin wird die Einführung eines Parkraummanagements für den Bereich der Kletterhalle in Thalkirchen gefordert.

Mit dem Beschluss Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 08574) vom 07.12.2017 hat der Stadtrat das Kreisverwaltungsreferat und Baureferat aufgefordert, das Parklizenzgebiet Thalkirchen umzusetzen. Die Umsetzung ist Ende September 2020 erfolgt. In diesem Umgriff liegt u.a. auch die DAV Kletterhalle, welche einen großen Anziehungspunkt im Gebiet darstellt. Bei den Planungen der Regelungen des Parklizenzgebietes ist das Referat für Stadtplanung und Bauordnung besonders sensibel in der Umgebung der Kletterhalle vorgegangen. So wurde z.B. in der Axel-von-Ambesser-Straße im direkten Umfeld der Kletterhalle Bewohnerparken angeordnet. Für den Parkplatz in Höhe der Bezirkssportanlage an der Thalkirchner Straße wurde von den beteiligten Referaten (Referat für Bildung und Sport, Kreisverwaltungsreferat, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Baureferat) eine Parkregelung mit Parkzeitbegrenzung auf vier Stunden (werktags 9:00 -23:00 Uhr) eingerichtet. Ziel und oberste Prämisse bei der Planung ist zunächst immer der Schutz der Anwohner*innen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02213 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 25.10.2018 kann damit entsprochen werden.

Ausweisung der Theresienhöhe für gebührenpflichtiges Parken und für Parken mit Bewohnerparkausweis

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02573 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 – Schwanthalerhöhe am 04.04.2019

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 04.04.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02573 (Anlage 05) beschlossen. Darin wird die Einführung des Parkraummanagements auf der gesamten Theresienhöhe gefordert.

Mit dem Beschluss Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 08574) vom 07.12.2017 hat der Stadtrat das Kreisverwaltungsreferat und das Baureferat aufgefordert, das Gebiet Bavariapark in die benachbarten Parklizenzgebiete Herzog-Ernst-Platz, Theresienhöhe und Ridlerstraße zu integrieren. Die Umsetzung ist im Juni 2020 erfolgt. Somit ist nun die gesamte Theresienhöhe parkraumbewirtschaftet.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02573 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 04.04.2019 kann damit entsprochen werden.

Parkplatzsituation in der Paul-Löbe-Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02604 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 28.05.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02604 (Anlage 06) beschlossen. Darin wird die Einführung eines Parkraummanagements in der Paul-Löbe-Straße gefordert.

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohner*innen (nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner*innen des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung VwV-StVO). Die zumutbare fußläufige Entfernung bedeutet dabei, dass es in einer Großstadt wie München durchaus akzeptabel ist, das Auto ein paar Straßen entfernt abstellen zu müssen. Auch bei Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparken lässt sich naturgemäß nicht für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustür einen freien Stellplatz zu bekommen.

Aus dem Bereich der Paul-Löbe-Straße erreichten uns bisher keine vermehrten Beschwerden bezüglich der Parkplatzsituation. Das hier beobachtete Abstellen von größeren Fahrzeugen wie LKWs oder Sprinter ist ein Anzeichen für eher geringen Parkdruck. Grundsätzlich steht der öffentliche Verkehrsgrund allen Verkehrsteilnehmer*innen zur Verfügung. Alle zugelassenen Fahrzeuge dürfen sowohl am fließenden als auch am ruhenden Verkehr – dem Parken – teilnehmen. Einschränkungen dafür bestehen lediglich entweder durch die konkrete Beschilderung vor Ort oder in den allgemeinen oder besonderen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung-StVO. Nichtsdestotrotz wird die Situation vor Ort vom Mobilitätsreferat bzw. der Polizei weiter geprüft. Nur wenn durch die abgestellten Fahrzeuge eine Gefährdungslage vorliegt, können Maßnahmen ergriffen werden und es könnte z.B. angeordnet werden, dass nur noch PKW an gewissen Stellen parken dürfen. Die Einrichtung eines Parklizenzgebiets ist aufgrund der fehlenden Voraussetzung des allgemein hohen Parkdrucks gemäß § 45 Abs.1 b der Straßenverkehrs-Ordnung nicht möglich.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02604 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach vom 28.05.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**Mehr Anwohnerparkplätze im Lizenzgebiet südliches Lehel
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02638 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 –
Altstadt-Lehel am 06.06.2019**

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 06.06.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02638 (Anlage 07) beschlossen. Darin wird die Umwandlung aller Mischparkbereiche in Bewohnerparken im Parklizenzgebiet Südliches Lehel gefordert.

Aufgrund einer Vielzahl von Baustellen in den kommenden Jahren im südlichen Lehel kommt es im Parklizenzgebiet zu erheblichen Beeinträchtigungen. Beim Parkraummanagement handelt es sich immer um eine Mangelverwaltung. Es werden mehr Lizenzen ausgegeben als tatsächlich Parkplätze auf öffentlichem Grund vorhanden sind. Ganz unabhängig von der gegenwärtigen Baustellensituation im Parklizenzgebiet Südliches Lehel wird darauf hingewiesen, dass auch mit dem Erwerb eines Bewohnerparkausweises kein Recht bzw. Anspruch auf Freihaltung eines Parkplatzes im einschlägigen Parkquartier besteht. Gleichwohl ist die Verwaltung sehr bemüht, die Einschränkungen möglichst gering zu halten. Baustellen mit all ihren Einschränkungen lassen sich jedoch nicht vermeiden.

Zu dem geforderten Wunsch, das Mischparken komplett in Bewohnerparken umzuwandeln, kann Folgendes mitgeteilt werden:

Gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i.V.m. Abs.10 Nr. 4 der VwV-StVO zu § 45 StVO darf innerhalb eines Parklizenzgebietes der Prozentsatz an reinen Bewohnerparkplätzen werktags von 9.00 bis 18.00 Uhr nicht mehr als 50 % betragen. In der übrigen Zeit dürfen nicht mehr als 75 % der zur Verfügung stehenden Parkfläche nur für die Bewohner*innen reserviert werden.

Das Mobilitätsreferat wird in Zusammenarbeit mit dem Bezirksausschuss nach einer Optimierung suchen, um die Situation für die Bewohner*innen zu verbessern.

Darüber hinaus sind mit Fertigstellung der Tiefgarage am Thomas-Wimmer-Ring zusätzliche Anwohnerstellplätze in der Garage entstanden. Diese werden zu einer gewissen Entlastung im Gebiet beitragen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02638 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 06.06.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**Parklizenz für die Weißenseestraße
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02753 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 –
Obergiesing am 04.07.2019**

Die Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing hat am 04.07.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02753 (Anlage 08) beschlossen. Darin wird die Beschleunigung der Umsetzung des Parklizenzgebietes für die Weißenseestraße gefordert.

Wie in Kapitel 3.7. und Kapitel 3.8. beschrieben, sollen die beiden Parklizenzgebiete, welche die Weißenseestraße beinhalten, mit diesem Beschluss mit erhöhter zeitlicher Priorisierung beauftragt werden. Zuvor wurden bis Ende 2020 die Parklizenzgebiete des Beschlusses Parkraummanagement in München - Umsetzung Sektor V vom 13.12.2018 umgesetzt. Früheste Umsetzung ist demzufolge ab dem 1.Quartal 2022 möglich.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02753 der Bürgerversammlung des 17. Stadtbezirkes Obergiesing vom 04.07.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**Erweiterung der Parklizenzierung bis zum Mittleren Ring
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02830 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West am 10.10.2019**

Die Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West hat am 10.10.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02830 (Anlage 09) beschlossen. Darin wird die Erweiterung der Parklizenzierung bis zum Mittleren Ring gefordert.

Der Bereich rund um das Klinikum Schwabing wurde in Vergangenheit bereits einmal untersucht und festgestellt, dass ausreichend Stellplätze in dem Bereich vorhanden sind. Jedoch kommt es immer wieder zu Beschwerden aus diesem Umfeld. Das geschilderte Umfeld zwischen Scheidplatz und Frankfurter Ring wurde im 2. Quartal diesen Jahres großflächig untersucht, um eine geeignete Lösung für die Bewohner*innen zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Untersuchung sollen im nächsten Umsetzungsbeschluss Sektor VI, Teil II im 4. Quartal 2022 dem Stadtrat vorgelegt werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02830 der Bürgerversammlung des 04. Stadtbezirkes Schwabing West vom 10.10.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**Einführung eines Parkraum-Managements im Bereich "Am Isarkanal"
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02945 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am 24.10.2019**

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 24.10.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02945 (Anlage 10) beschlossen. Darin wird die Einführung eines Parkraummanagements Am Isarkanal gefordert.

Seit dem 25.09.2020 besteht das Parklizenzgebiet Thalkirchen. Dieses beinhaltet auch die Straße Am Isarkanal. Die Straße hat aufgrund der unterschiedlichen Anforderung verschiedenste, kleinteilige Regelungen erhalten wie z.B. Mischparken mit Parkscheibe vier Stunden, Kurzzeitparken zwei Stunden oder Mischparken. Die Wirkung der Regelungen wird für einen Zeitraum von einem halben Jahr beobachtet und im Anschluss werden ggf. Anpassungen der Regelungen getroffen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02945 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 24.10.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**Einführung eines Parkraum-Managements im Bereich "Axel-von-Ambesser-Straße"
Empfehlung Nr. 14-20 / E 02946 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am 24.10.2019**

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 24.10.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02946 (Anlage 11) beschlossen. Darin wird die Einführung eines Parkraummanagements in der Axel-von-Ambesser-Straße gefordert.

Seit dem 25.09.2020 besteht das Parklizenzgebiet Thalkirchen. Dieses beinhaltet auch die Axel-von-Ambesser-Straße und den umliegenden Bereich.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02946 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 24.10.2019 kann damit entsprochen werden.

Ausweisung der Parkplätze rund um das DAV-Kletterzentrum Süd als reine Anwohnerparkplätze sowie Ausweisung der Parkplätze am jüdischen Friedhof als reine PKW-Parkplätze

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02987 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am 24.10.2019

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 24.10.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02987 (Anlage 12) beschlossen. Darin wird gefordert, dass das Umfeld des DAV Kletterzentrums Süd die Regelung Bewohnerparken erhalten soll.

Seit dem 25.09.2020 besteht das Parklizenzgebiet Thalkirchen. Der Parkplatz des Kletterzentrums erhielt eine vier Stunden Parkscheibenregelung. Die Axel-von-Ambesser-Straße hat die Regelung Bewohnerparken erhalten. Im restlichen Umfeld der Kletterhalle gelten entweder Parkscheibenregelungen oder Mischparken.

Die Wirkung der Regelungen wird für einen Zeitraum von einem halben Jahr beobachtet und im Anschluss werden ggf. Anpassungen der Regelungen getroffen.

Zu den PKW-Stellplätzen am jüdischen Friedhof lässt sich sagen, dass grundsätzlich der öffentliche Verkehrsgrund allen Verkehrsteilnehmer*innen zur Verfügung steht. Alle zugelassenen Fahrzeuge dürfen sowohl am fließenden als auch am ruhenden Verkehr – dem Parken – teilnehmen. Einschränkungen dafür bestehen lediglich entweder durch die konkrete Beschilderung vor Ort oder in den allgemeinen oder besonderen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Solche besonderen Vorgaben gelten für Anhänger und LKW nach § 12 StVO in den Absätzen 3a) und 3b):

- Mit Kraftfahrzeuganhängern darf ohne Zugfahrzeug nicht länger als zwei Wochen geparkt werden.
- Mit Kraftfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2,0 t zulässiger Gesamtmasse ist innerhalb geschlossener Ortschaften u.a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Für Wohnmobile gelten keine besonderen Vorgaben, solange sie die o.g. Gesamtmasse nicht überschreiten. Das Campieren auf öffentlichem Verkehrsgrund ist allerdings nicht zugelassen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02987 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 24.10.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Umsetzung des Stadtratsbeschlusses aus 2018 zur Einführung der Parklizenz Schönstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02998 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching am 07.11.2019

Die Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching hat am 07.11.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02998 (Anlage 13) beschlossen. Darin wird die Umsetzung des Parklizenzgebiets Schönstraße gefordert.

Seit dem 31.07.2020 bestehen die Parklizenzgebiete Schönstraße Nord und Süd.

Aufgrund der langen Vorlaufzeiten (z.B. Ausschreibung der Parkscheinautomaten, Einstellung Überwachungspersonal) bei der Einführung von Lizenzgebieten herrscht oft eine zeitliche Diskrepanz zwischen Beschlusslage und Eröffnung der Parklizenzgebiete.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02998 der Bürgerversammlung des 18. Stadtbezirkes Untergiesing-Harlaching vom 07.11.2019 kann damit entsprochen werden.

Anwohnerparkplätze im Viertel

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03034 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 07.11.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 03034 (Anlage 14) beschlossen. Darin wird die Einrichtung von mehr Bewohnerparken, Lieferzonen und stärkeren Kontrollen gefordert.

Im Rahmen einer systematischen Überarbeitung der Parkregeln in den einzelnen Parklizenzgebieten wurden auch die Gebiete innerhalb des Stadtbezirks 02 mit dem Fokus auf die Belange der Bewohner überprüft. Nach bereits erfolgter Abstimmung mit dem Bezirksausschuss des Stadtbezirks 02 werden die zu ändernden Regelungen in nächster Zeit angepasst.

Eine Überwachung der Gebiete findet aktuell zwischen 9:00 Uhr und 23:00 Uhr statt. Mit der Schaffung von mehr Lieferzonen soll verhindert werden, dass künftig auf Gehwegen oder Radwegen gehalten wird.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03034 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 07.11.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Mehr Anwohnerparken im Stadtviertel

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03041 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019

Die Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 07.11.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 03041 (Anlage 15) beschlossen. Darin wird die Einrichtung von mehr Bewohnerparken im Stadtbezirk gefordert.

Im Rahmen einer systematischen Überarbeitung der Parkregeln in den einzelnen Parklizenzgebieten wurden auch die Gebiete innerhalb des Stadtbezirks 02 mit dem Fokus auf die Belange der Bewohner überprüft. Nach bereits erfolgter Abstimmung mit dem Bezirksausschuss des Stadtbezirks 02 werden die zu ändernden Regelungen in nächster Zeit angepasst.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03041 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 07.11.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**Anwohner-Parklizenzen auch auf nicht ausgewiesenen Straßenseiten
Empfehlung Nr. 14-20 / E 03124 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 –
Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019**

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 03124 (Anlage 16) beschlossen. Darin wird die Umsetzung eines Parklizenzengebietes auch für die Straßen westlich der Renatastraße gefordert.

Wie in Kapitel 3.5. beschrieben, soll das Parklizenzengebiet „Apostelblöcke“, welches die Renatastraße beinhaltet, mit diesem Beschluss beauftragt werden. Somit sollen künftig Bewohner*innen der Westseite der Renatastraße im Abschnitt zwischen Lachnerstraße und Arnulfstraße die Möglichkeit erhalten, eine Parklizenz zu beantragen. Durch die Grenzstraßenregelung wird es möglich sein, in diesem Bereich auf beiden Straßenseiten der Renatastraße mit einer Parklizenz zu parken.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03124 des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 28.11.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**Ausweisung einer neuen Parklizenz-Zone Neuhausen Nord
Empfehlung Nr. 14-20 / E 03125 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 –
Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019**

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 03125 (Anlage 17) beschlossen. Darin wird die Umsetzung eines Parklizenzengebietes „Neuhausen-Nord“ gefordert.

Der geforderte Umgriff entspricht in etwa dem bereits untersuchten Bereich Gern (s. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08574). Das Untersuchungsgebiet Gern hat zum Zeitpunkt der Untersuchung die Voraussetzungen für die Einführung eines Parklizenzengebietes nicht erfüllt, da die Auslastung nicht ausreichend hoch war. Mit dem nun vorhandenen Parklizenzengebiet Rotkreuzplatz Nord, welches direkt an den Bereich Gern anschließt, wird die Situation vor Ort von Seiten der Verwaltung beobachtet und analysiert. Gegebenenfalls soll für den Bereich Gern erneut eine Auslastungserhebung erfolgen. Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03125 des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 28.11.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

**Aufnahme der Renatastraße (ungerade Hausnummern) in den Parklizenzenbereich
Neuhausen Süd
Empfehlung Nr. 14-20 / E 03127 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 -
Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019**

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 03127 (Anlage 18) beschlossen.

Darin wird die Umsetzung eines Parklizenziertes Gebietes für die westliche Straßenseite gefordert.

In Kapitel 3.5. Parkraummanagementgebiet Apostelblöcke werden die Maßnahmen entlang der Renatastraße geschildert. Die Renatastraße wird künftig die Grenzstraße zwischen dem Gebiet Apostelblöcke und Rotkreuzplatz Süd. Somit wird es möglich sein, auf beiden Straßenseiten zu parken.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03127 des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 28.11.2019 kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

8. Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates

Das Kreisverwaltungsreferat hat mitgeteilt, dass auf Grundlage früherer Sektorentscheidungen, die zum PRM in der heutigen Form führten und aufgrund im Jahr 2019 in Teilbereichen durchgeführten Stellenbemessungen im Kreisverwaltungsreferat bei der KVÜ (KVR I/4) ab 01.01.2022 Personalbedarf in folgenden beiden Bereichen entsteht:

- KVR-I/42 UAbt. 2 Außendienst und Technik: Verfolgung von Parkverstößen im Außendienst
- KVR-I/41 UAbt. 1 Innendienst, Verwarnungs- und Bußgeldverfahren: Ahndung der Parkverstöße im Verwaltungsdienst, Quantitative Aufgabenausweitung

8.1. Aktuelle Kapazitäten im Kreisverwaltungsreferat

Insgesamt sind in der Abteilung 4 Kommunale Verkehrsüberwachung (KVR-I/4) zum 01.09.2019 359,74 VZÄ vorgetragen, davon 249,74 VZÄ in den Sachgebieten 1-4 der Unterabteilung 2 Außendienst und Technik (KVR-I/421-4) zur Überwachung des ruhenden Verkehrs.

8.2. Zusätzlicher Bedarf des Kreisverwaltungsreferats

Für die Übernahme der zusätzlichen Aufgabenwahrnehmung wurde ein Stellenmehrbedarf in Höhe von 29,2 Stellen (VZÄ) ermittelt. Die Evaluierung des Personalmehrbedarfs erfolgte unter Einbindung des Personal- und Organisationsreferates.

Bereich Funktionsbezeichnung	Stelle (VZÄ)	Stellen- bewertung	Maßnahme	Wirkungszeitpunkt
KVR-I/42 Verkehrsüberwacher*in	25,0	E5	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2022
KVR-I/42 Teamleiter*in	3,0	E9a	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2022
KVR-I/42 Sachgebietsleiter*in	1,0	A9+Z / E9a	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2022
KVR-I/41 SB Verwarnungen und Sofortanzeigen	0,2	A7 / E7	Mehrbedarf dauerhaft	01.01.2022

Die angegebenen Stellenbewertungen stehen unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch das Personal- und Organisationsreferat. Es handelt sich um Analogbewertungen zu vergleichbaren Stellen.

Die durchgeführte Personalbedarfsbemessung ergibt einen zusätzlichen Bedarf von 25 VZÄ (E 5), 3 VZÄ (E9a), 1 VZÄ (A9+Z/E9a) und 0,2 VZÄ (A7/E7).

Falls der benötigte Personalmehrbedarf für die KVÜ nicht genehmigt werden würde, wäre mit einer nur unzureichenden Überwachung der neu eingeführten Parkraummanagementgebiete zu rechnen. Da diese dann nur durch die Umverteilung bereits bestehender Personalressourcen erfolgen könnte, wäre darüber hinaus mit einer verschlechterten Überwachungsqualität in den bestehenden Gebieten zu rechnen.

8.3. Bemessungsgrundlagen

8.3.1. UAbt. 2 Außendienst und Technik (KVR-I/42)

Die errechneten Personalbedarfe basieren für den Außendienst auf früher bereits angewandten und bewährten Berechnungsmethoden, die sich durch langjährige Praxiserfahrung verfestigt haben. Die für den Außendienst angewandte Methodik der qualitativen Schätzung wurde mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt und begründet sich im Detail wie folgt:

8.3.2. Verkehrsüberwacher*in

Für die ersten PRM-Gebiete in der Innenstadt wurde seiner Zeit ein Bedarf von 5,0 Stellen (VZÄ) pro Überwachungsgebiet in Ansatz gebracht. Diese Personalstärke hat sich auch in langjährigen Praxiserfahrungen als notwendig erwiesen, um die notwendige Überwachungsdichte (6-Tage-Woche / täglicher 2-Schichtbetrieb) zu gewährleisten. In später eingeführten PRM-Gebieten ferner der Innenstadt haben sich 4,0 Stellen (VZÄ) pro Überwachungsgebiet als ausreichend erwiesen.

Bei Einführung der letzten Überwachungsgebiete Ende 2011 im Umfeld des Mittleren Ringes erwiesen sich schließlich 3,0 Stellen (VZÄ) pro Überwachungsgebiet als ausreichend.

Die Praxiserfahrungen wurden seitens des Personal- und Organisationsreferates als Berechnungsgrundlage der Stellenmehrbedarfe anerkannt.

Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen errechnet sich auf der Basis der oben erläuterten Berechnungsmethode bei einer IST-Ausstattung von derzeit 224,7 Stellen (VZÄ) einschließlich der Leitungskapazitäten zur Abwicklung der Verfolgung von Parkverstößen im Außendienst (KVR-I/42) im Rahmen der -Überwachung des ruhenden Verkehrs für die 8 neuen Parkraummanagementgebiete folgender Personalmehrbedarf:

- PRM-Gebiet Südliche Hansastrasse: 3 VZÄ
- PRM-Gebiet Nördliche Passauerstraße: 3 VZÄ
- PRM-Gebiet Partnachplatz: 3 VZÄ
- PRM-Gebiet Eichendorffplatz: 3 VZÄ
- PRM-Gebiet Apostelblöcke: 4 VZÄ
- PRM-Gebiet Seydlitzplatz: 3 VZÄ
- PRM-Gebiet Walchenseeplatz Neu: 3 VZÄ
- PRM-Gebiet Giesinger Bahnhof: 3 VZÄ.

Das PRM-Gebiet Apostelblöcke ausgenommen, handelt es sich bei den verbleibenden 7 Gebieten um solche, in denen eine Stellenzuschaltung von jeweils 3 VZÄ ausreichend ist. Im PRM-Gebiet Apostelblöcke ist eine Stellenzuschaltung i. H. v. 4 VZÄ zur Überwachung notwendig, da der Parkdruck bedingt durch das in unmittelbarer Nähe befindliche Zentrum um den Rotkreuzplatz besonders groß ist.

In der Summe errechnet sich für den Bereich KVR-I/42 Verkehrsüberwacher*in ein Stellenmehrbedarf in Höhe von 25,0 Stellen (VZÄ) Verkehrsüberwacher*in (E5).

8.3.3. Teamleitungen

Im Falle von Personal- bzw. Stellenzuschaltungen im bereits dargestellten Umfang bedarf es in der Folge einer personellen Ausweitung im Bereich der Teamleitungen.

Zur Überwachung des ruhenden Verkehrs sind im Außendienst derzeit in vier Sachgebieten (KVR-I/41-4) 224,7 VZÄ Verkehrsüberwacher*in (E5) vorgetragen. Organisatorisch verteilen diese sich auf 21 Teams mit insgesamt 21 VZÄ Teamleiter*innen (E9a), woraus sich eine Führungsspanne von 10,7 VZÄ ergibt. Aufgrund der Besonderheiten im Außendienst, insbesondere der räumlichen Trennung zwischen Führungs- und Dienstkräften über große Teile der Arbeitszeit hinweg, die hohen spezifischen Krankheitszeiten, der hohen Teilzeitquote und des hohen Einarbeitungsaufwands durch bereits erfolgte und noch erfolgende Stellenzuschaltungen und damit verbundene Neueinstellungen besteht für die Teamleiter*innen eine besonders hohe Belastung durch die Führungsverantwortung, die durch eine verringerte Führungsspanne Rechnung getragen werden muss. Als langfristige Zielgröße wird hier eine Führungsspanne von 10 VZÄ ausgegeben, welche sich an der nach REFA ermittelten optimalen Führungsspanne orientiert. Im Zuge einer Kapazitätsausweitung i.H.v. 25 VZÄ Verkehrsüberwacher*in wären 2,33 VZÄ Teamleitung notwendig, um die aktuelle Führungsspanne beizubehalten. Um die notwendige Entlastung der Teamleitungen zu erwirken, ist dies jedoch nicht ausreichend.

Hier werden 3 VZÄ Teamleitung (E9a) als notwendig erachtet, wodurch die Führungsspanne künftig auf 10,4 VZÄ gesenkt werden kann. Durch organisatorische Anpassungen nach Stelleneinrichtung wird eine gleichmäßige Größe aller Teams ermöglicht.

8.3.4. Sachgebietsleitung

Die Personal- bzw. Stellenzuschaltungen im dargestellten Umfang erfordern auch im Außendienst zwingend eine Überprüfung, welche Auswirkungen dies auf die organisatorischen Rahmenbedingungen und auf erforderliche Führungskapazitäten auf der Ebene der Sachgebietsleitungen hat.

Die Stellenneuschaffungen im Rahmen des Sektor V-Beschlusses 14-20 / V 12345 um 48 VZÄ (44 VZÄ Verkehrsüberwacher*in und 4 VZÄ Teamleiter*in) und die nun benötigten weiteren Kapazitätsausweitungen um 28 VZÄ (25 VZÄ Verkehrs- Überwacher*in und 3 VZÄ Teamleiter*in) können innerhalb der aktuellen organisatorischen Rahmenbedingungen nicht mehr realisiert werden.

In Folge einer erneuten Kapazitätsausweitung ist die organisatorische Neuaufstellung in künftig fünf Sachgebiete mit einem/einer zusätzlichen VZÄ Sachgebietsleiter*in (A9+Z/E9a) zwingend notwendig.

8.3.5. UAbt. 1 Innendienst, Verwarnungs- und Bußgeldverfahren (KVR-I/41) SB Verwarnungen und Sofortanzeigen

Nach den Vorgaben des Personal- und Organisationsreferats wurde eine analytische Bemessung des Stellenbedarfs im Bereich KVR-I/411 durchgeführt. Als Ergebnis ergibt sich hier ein Stellenmehrbedarf von 0,2 VZÄ SB Bußgeldverfahren Umweltzone (A7/E7).

Die Dienststelle bestätigt, dass vor der Geltendmachung zusätzlicher Kapazitätsbedarfe die Geschäftsprozesse modelliert und optimiert wurden.

8.4. Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Eine Priorisierung bzw. Umverlagerung vorhandener Kapazitäten, an die man nur ggf. bei den erforderlichen Kontrollen im Außendienst denken könnte, ist nicht sinnvoll. Sie würde zu einem nicht vertretbaren Rückgang der notwendigen Kontrolldichte in den bestehenden Bereichen führen.

Sollte die Zuschaltung der beantragten Kapazitäten im Außendienst nicht oder nur teilweise erfolgen, so hätte dies neben erheblichen Lücken in der erforderlichen Kontrolldichte auch sinkende Erlöse aus dem Verkauf von Parkscheinen beim Baureferat zur Folge. Die genaue Höhe etwaig verminderter Erlöse kann nicht genauer beziffert werden. Jedoch ist eindeutig davon auszugehen, dass unzureichende Überwachung der Parkvorschriften und damit die Wahrscheinlichkeit bei Parkverstößen häufiger mit keinerlei Sanktionen rechnen zu müssen, naturgemäß die Neigung zahlreicher Kraftfahrer, überhaupt den vorgeschriebenen Parkschein zu erwerben, senken wird.

Eine bloße Verlagerung vorhandener Kapazitäten im Verwaltungsdienst würde dazu führen, dass nicht freiwillig bezahlte Verwarnungsgelder ohne konsequente Weiterverfolgung verjähren würden.

Parkausweise könnten nicht zeitnah erteilt werden, was zu wochenlangen, immer größer werdenden Rückständen bei der Bearbeitung mit entsprechendem Verdruss bei der Kundschaft führen würde.

8.5 Zusätzlicher Bedarf an Büroraum und Nutzflächen

Die Arbeitsplätze können aus Sicht des Kreisverwaltungsreferats auch durch vorübergehende Nachverdichtung und weitere Belegungsoptimierungen nicht mehr in dem Gebäude in der Reisinger Straße untergebracht werden. Zudem ist die Erwägung von Home Office in dem Bereich aufgrund der Tätigkeit nicht möglich.

9. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

9.1. Mobilitätsreferat

9.1.1. Zweck des Vorhabens im Mobilitätsreferat

Im Rahmen der Einführung neuer Parkraummanagementgebiete wird das MOR zur Information der Bewohner*innen der neuen Parklizenzbereiche Flyer in Papierform für jedes Lizenzgebiet bereitstellen. Die Flyer werden vor Inbetriebnahme an alle betroffenen Haushalte im jeweiligen Lizenzgebiet verteilt.

Die direkte Information der betroffenen Haushalte ist für die erfolgreiche Umsetzung des Parkraummanagements zwingend erforderlich, da nur dadurch gewährleistet ist, dass der größte Teil der Bewohner*innen rechtzeitig auf die für Kfz-Halter einschneidenden Neuerungen im Wohnumfeld aufmerksam gemacht wird.

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst neben der Information mit Flyern auch Pressearbeit sowie die Veröffentlichung aller wichtigen Informationen zu den neuen Lizenzgebieten im Online-Auftritt der Landeshauptstadt. Die online verfügbaren Informationen werden regelmäßig aktualisiert.

Kosten für Grafik, Druck und Verteilung des Informationsmaterials sowie die Datenpflege werden im Jahr 2022 bzw. 2023 in Höhe von insgesamt 60.000 € anfallen. Neben den Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit sind keine weiteren konsumtiven Kosten gegeben. Die Finanzierung erfolgt aus der Nahmobilitätspauschale und wurde durch das Mobilitätsreferat im Lenkungskreis Radverkehr am 21.10.21 angemeldet.

Eine Finanzierung ist insofern möglich und zielführend, als mit dem Instrument Parkraummanagement u.a. positive Effekte bzgl. Flächenkonkurrenz sowie der Luftreinhaltung erzielt werden können und dadurch die Aufenthaltsqualität und folglich auch die Nahmobilität im Wohnumfeld verbessert werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

9.1.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeiten

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Der Mittelbedarf entsteht ab 01.01.2022.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten		30.000,-- € in 2022 und 30.000,--€ in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) Sachkonto 651000, Innenauftrag 638200002		30.000,-- € in 2022 und 30.000,--€ in 2023	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente (VZÄ)			

9.1.3 Finanzierung im Mobilitätsreferat

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die benötigten Zahlungsmittel werden aus der Nahmobilitätspauschale finanziert. Hierfür wird das Mobilitätsreferat beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 €, davon in 2022 und in Höhe von 30.000 € in 2023 aus der Nahmobilitätspauschale durch Umschichtung vom Baureferat im Rahmen der entsprechenden Haushaltsplanaufstellung bei der Stadtkämmerei anzumelden. Zudem hat das Mobilitätsreferat die erforderlichen Mittel im Lenkungsreis Radverkehr angemeldet.

9.2 Kreisverwaltungsreferat

Aus dem unter Punkt 8 dargestellten und begründeten Personalbedarf ergeben sich zusammengefasst folgende Kosten und Erlöse:

9.2.1 Personalkosten

Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Bedarf VZÄ	Jahresmittel- beträge bis zu		Summe Personalkosten unbefristet ab 2022
E 5	25	57.590 €		1.439.750 €
E 9a	4	70.130 €		280.520 €
E7 / A7	0,2	59.300 €		11.860 €
Summe 29,2 VZÄ				1.732.130 €

Die Personalkosten belaufen sich auf jährlich bis zu 1.732.130 €.

Die in dieser Vorlage dargestellten Stellenwerte stellen Planwerte zur Erhebung der Kosten dar. Die tatsächliche Stellenwertfeststellung erfolgt im Rahmen der Stelleneinrichtungen.

Neben den reinen Personalauszahlungen fallen weitere Kosten an.

9.2.2. Kosten

Art	Anzahl	Einzelkosten	Gesamt- kosten (konsumtiv)	Kostenart konsumtive Sachkosten
Erstausstattung Dienstkleidung + Ausrüstungsgegenstände	28	1.800 €	50.400 €	einmalig
Büroausstattung (TL, SGL + SB Verw.Dienst)	5	2.000 €	10.000 €	einmalig
Büroausstattung (Mitarbeiter Außendienst)	25	1.000 €	25.000 €	einmalig
Smartphones (Service, Wartung + Mobilfunk)	29	1.400 €	40.600 €	dauerhaft
Arbeitsplatzkosten	30	800 €	24.000 €	dauerhaft
Ersatz Dienstkleidung + Ausrüstungsgegenstände	28	400 €	11.200 €	dauerhaft
Schuhzuschuss, Änderungs- + Reinigungszuschuss für Dienstkleidung	28		17.000 €	dauerhaft
		Summe:	178.200 €	

Der Berechnung des Bekleidungszuschusses erfolgte mit Berücksichtigung der jährlich steigenden Lebenshaltungskosten. Die Pauschalerhöhung jährlich um 2% wird erstmals 2024 auf Angemessenheit durch das POR überprüft.

9.2.3. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeiten

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	1.824.930,-- ab 2022	85.400, -- in 2022	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	1.732.130,--		
Bekleidungszuschuss (vom POR einzuplanen)	17.000,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	51.800,--	85.400, --	
Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	24.000,--		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	29,2	0	0

Mit der erforderlichen Beschaffung der in o.g. Sachkosten enthaltenen Ausgaben für zusätzlich benötigte Smartphones für die Erfassung von Parkverstößen, werden weiterhin die MVG (ehemals SWM) als Betreiber der Erfassungssoftware und des Handy Parkens vom Kreisverwaltungsreferat beauftragt.

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z.B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

9.2.4. Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeiten

Die vorgeschlagenen Maßnahmen erhöhen in der Folge die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	2.040.000,-- ab 2022		
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	2.040.000,-- ab 2022		
davon:			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
- Verwaltungsgebühren (Erlöse aus Parkausweisen)	470.000,--		
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7, von SKA einzuplanen)			
- Bußgelder	320.000,--		
- Verwarnungsgelder	1.250.000,--		

Neben dem monetär messbaren Nutzen ergibt sich folgender Nutzen, der durch Kennzahlen bzw. Indikatoren quantifizierbar ist:

Kennzahl (Leistungsmenge, Wirkung oder Qualität)	IST Vorjahr 2020	Plan akt. Jahr 2021	Änderung durch Beschluss	Plan-/Ziel-Wert nach Beschluss- Umsetzung
Bußgeldbescheide im ruhenden Verkehr	wegen Corona nur 50.563	wegen Corona und Einstellungs- stop nur 40.000	8.000 (ab 2022)	ohne Corona 65.000 (ab 2022)
Verwarnungen im ruhenden Verkehr	wegen Corona nur 476.000	wegen Corona und Einstellungs- stop nur 380.000	80.000 (ab 2022)	ohne Corona 655.000 (ab 2022)

Darüber hinaus ergibt sich allem voran folgender Nutzen:

In München zielt die flächendeckende Parkraumbewirtschaftung, stets verbunden mit einer konsequenten Überwachung der angeordneten Maßnahmen, in ihrer Rolle als eine der wichtigsten Stellschrauben für die Gestaltung des Verkehrs in der Stadt, insbesondere für eine stadtverträgliche Begrenzung des Wachstums des Kfz-Verkehrs, darauf ab,

- dass eine Verlagerung von Fahrten auf flächen- und ressourcenschonende Verkehrsmittel erreicht wird,
- der Parksuchverkehr in den Stadtbezirken reduziert wird,
- die Parkplatzsituation für die Bewohner*innen in ihrem Wohnumfeld verbessert wird,
- die Erreichbarkeit der Stadtteile für den Wirtschaftsverkehr gesichert und damit die Er-

haltung der Funktionsfähigkeit der Stadtteilzentren unterstützt wird, sowie eine effektivere und wirtschaftlichere Nutzung des vorhandenen knappen Parkraums erreicht wird.

Vor allem in hochverdichteten Bestandsquartieren der Landeshauptstadt München innerhalb und auch außerhalb des Mittleren Rings ist dazu eine effektive und bedarfsgerechte Bewirtschaftung des Parkraumangebots verbunden mit einer konsequenten Überwachung der angeordneten Maßnahmen notwendig, um diese Quartiere funktionsfähig und auch erreichbar zu halten. Die Überlastung des Parkraums führt zudem in oftmals bereits mit Verkehr hoch belasteten Gebieten zu zusätzlichem Parksuchverkehr, der die Bewohnerinnen und Bewohner zusätzlich belastet, ein Zeichen für schlechte Erreichbarkeit darstellt und zudem die Aufenthaltsqualität verringert. Die Parkraumbewirtschaftung trägt als Maßnahme der Luftreinhalteplanung für die Landeshauptstadt München zur Verbesserung der Luftqualität bei.

Finanzierung und Produktbezug:

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Das Produktbudget des Produktes Verkehrsüberwachung (Produktziffer P35122310) erhöht sich dauerhaft ab 2022 um bis zu **1.853.450 €**. Dem stehen die oben dargestellten Erlöse gegenüber.

Der Fokus der Verkehrsüberwachung liegt bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs mit der Kontrolle der im Zusammenhang mit dem Parkraummanagement angeordneten verkehrlichen Regelungen darauf, dass diese Regelungen auch mit der erforderlichen Konsequenz durchgesetzt werden. Nur so kann und wird das Parkraummanagement auch in den kommenden Jahren ein Erfolgsmodell bleiben. Gerade auch die Bewohner erwarten zu Recht, dass angeordnete Maßnahmen auch konsequent überwacht werden. Unabhängig davon zeigen langjährige Erfahrungen, dass der städtische Haushalt im Bereich des Parkraummanagements keinesfalls belastet wird, weil die regelmäßigen Erlöse (aus den Parkgebühren des Baureferates und der Erteilung der Parkausweise bei der Verkehrsüberwachung) die Gesamtkosten der erforderlichen Kontrollen durch die Verkehrsüberwachung anhaltend erkennbar übersteigen.

9.3 Stadtkämmerei

Aus dem unter Ziffer 10.2 dargestellten und begründeten Personalbedarf ergeben sich zusammengefasst folgende Kosten:

9.3.1 Personalkosten

Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Bedarf VZÄ	Jahresmittelbeträge bis zu		Summe Personalkosten unbefristet ab 2022
A8/E8	1,5	61.760 €		92.640 €
A10/E9c	1	70.250 €		70.250 €
Summe 2,5 VZÄ				162.890 €

9.3.2 Sachkosten

Art	Anzahl	Einzelkosten	Gesamtkosten (konsumtiv)	Kostenart konsumtive Sachkosten
Büroausstattung	3	2.000 €	6.000 €	Einmalig
Smartphones	3	1.400 €	4.200 €	dauerhaft
Arbeitsplatzkosten	3	800 €	2.400 €	dauerhaft
		Summe:	12.600 €	

Platzbedarf

Aufgrund des anerkannten Entzerrungsbedarfs im Dienstgebäude HW 11, werden die Arbeitsplätze beim Kommunalreferat zur Einrichtung angemeldet.

3 Arbeitsplätze a 15m² Nettoarbeitsfläche → 45 m²

9.3.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	169.490,-- ab 2022	6.000,-- in 2022	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	162.890,--	,--	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--	6.000,-- in 2022	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	6.600,--		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.01.2021; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer* einem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

10. Abstimmung Referate/Dienststellen

Das **Baureferat** zeichnet die Vorlage ohne Einwände mit (Anlage 19).

Das **Referat für Gesundheit und Umwelt** zeichnet die Vorlage mit (Anlage 19).

Die Beschlussvorlage ist mit dem **Personal- und Organisationsreferat** und der **Stadtkämmerei** abgestimmt.

Das **Personal- und Organisationsreferat** erhebt keine Einwände gegen den vom KVR geltend gemachten Mehrbedarf, da dieser durch die zu erwartenden Mehreinnahmen als refinanziert angesehen werden kann. Bezüglich des Mehrbedarfes der Stadtkämmerei wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die von der Stadtkämmerei zugrunde gelegte Bedarfsrechnung/Kennzahl (Pro 10 zusätzliche Mitarbeiter*innen im Außendienst der Kommunalen Verkehrsüberwachung eine zusätzliche Stelle zur Erhebung und Vollstreckung der Bußgelder) ist (noch) nicht vom

POR anerkannt.

- Außerdem ergibt sich bei Anwendung dieser Kennzahl lediglich ein Personalbedarf von 2,5 VZÄ, da im Außendienst der Verkehrsüberwachung 25,0 VZÄ zugeschaltet werden sollen. Innendienstmitarbeiter*innen und Führungskräfte sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen. Die Stellungnahme des POR ist dem Beschluss in der Anlage Nr. 19 beigefügt.

Die **Stadtkämmerei** erhebt gegen die Beschlussvorlage – in der aktuellen Fassung – keine Einwände. Von Seiten des Fachbereichs SKA 3.22 besteht Einverständnis hinsichtlich der Stellungnahme des POR lediglich 2,5 VZÄ zu genehmigen. Es wird daher 1 VZÄ in A 10 und 1,5 VZÄ in A 8 beantragt. Der Bedarf wurde unter Punkt 9.3 dargestellt.

Das **Kommunalreferat** zeichnet die Vorlage wie folgt mit:

Das **Kommunalreferat** erhebt Einwände gegen den benötigten Büroraumbedarf und bittet um Änderung der Ausführungen zu den Bürobedarfen. Das Kommunalreferat weist darauf hin, dass mit Beschluss der Vollversammlung vom 20.10.2021 alle Referate aufgefordert wurden 15% der Büroarbeitsplätze einzusparen. Zudem ist es dem Kommunalreferat angesichts der geltenden Haushaltsrestriktion nicht möglich zusätzliche Anmietungen vorzunehmen.

Die Stellungnahme des Kommunalreferates vom 02.11.2021 ist als Anlage 19 beigefügt.

Das **Kreisverwaltungsreferat** nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Kreisverwaltungsreferat ist grundsätzlich Flächeneinsparungen gegenüber offen. Allerdings ist eine individuelle Betrachtung der Bürobedarfe erforderlich, da eine pauschale Einsparung von 15% über alle Arbeitsplätze hinweg nicht möglich ist. Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Beschlussvorlage „Konzept für die zukünftige Arbeitsgestaltung im Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt München“ (Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 04641) dargestellt, ist eine differenzierte Betrachtung und Analyse zwingend notwendig, da bestimmte Bereiche im Kreisverwaltungsreferat bei Weitem nicht in gleichem Maße homeoffice-fähig sind, wie Andere. Insbesondere Sonderbereiche wie die Verkehrsüberwachung als Außendienstbereich sind gesondert zu betrachten. Sie sind in der Konsequenz aus einer Vorgabe, 15% der Arbeitsplätze zu reduzieren, auszunehmen, ohne dass sich dies auf eine höhere Reduzierungsquote für andere Bereiche des KVR auswirken darf.

Zwar kann ein Teil der Stellen durch flexible Büroraumnutzung untergebracht werden, allerdings reicht der Flächenbedarf nicht für alle 29,2 VZÄ aus.

Bereits in der Beschlussvorlage Parkraummanagement in München – Umsetzung Sektor V (Nr. 14-20 / V12345) wurde für das KVR zusätzlicher Büroraumbedarf für die beantragten 46 VZÄ angemeldet, da die derzeitigen Flächen in der Reisinger Straße nicht ausreichen. Dieser Büroraumbedarf wurde bisher noch nicht geltend gemacht, da die Stellen aufgrund der derzeitigen Haushaltslage nicht besetzt werden können. Sofern jedoch die 46 VZÄ und die mit diesem Beschluss beantragten Stellen besetzt werden können, reichen die derzeit vorgehaltenen Flächen, auch durch Belegungsoptimierung und Nachverdichtung, nicht aus.

Aufgrund der Außendiensttätigkeit ist der Bereich nicht homeoffice-fähig. Zudem werden hier Sonderbedarfe, z.B. in Form von Umkleideräumen und Spinden benötigt, die eine

weitere Verdichtung im Gebäude nicht zulassen.

Hinzu kommt, dass es aufgrund der Außendiensttätigkeit Sonderbedarfe (z.B. Umkleieräume und Duschen) und gewisse Standortvorgaben gibt, so dass Unterbringungsmöglichkeiten in anderen KVR-Standorten nicht ohne Weiteres in Betracht gezogen werden können.

In der Beschlussvorlage „Konzept für die zukünftige Arbeitsgestaltung im Verwaltungsbe-
reich der Landeshauptstadt München“ ist festgehalten, dass die Gründe, wieso eine Reduzierung der Anzahl an Büroarbeitsplätzen um 15 Prozent in einzelnen Bereichen nicht möglich sei, bei der Erarbeitung der jeweiligen Standortstrategien mit dem Kommunalreferat abgestimmt werden sollen. Einsparungsvorschläge sollen standortbezogen erfolgen.

Das Kreisverwaltungsreferat macht daher weiterhin Büroraumbedarf am Standort Reisinger Straße geltend.

Das **Polizeipräsidium München** zeichnet die Vorlage wie folgt mit.

Hinsichtlich der künftigen Überwachung der acht genannten Parkraummanagementgebiete hat das Polizeipräsidium München Folgendes mitgeteilt:

„Die Parklizenzzgebiete werden nach den bestehenden Vereinbarungen zwischen der LH München und dem Polizeipräsidium München nach vorausgehender Abstimmung entweder durch die Polizei oder durch die Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) kontrolliert. Wie wir Ihnen in der Besprechung am 06.02.2018 zu neuen Parklizenzzgebieten (Sektor V) dargelegt haben, sieht sich das Polizeipräsidium München nicht in der Lage, bei weiteren Parklizenzzgebieten die Überwachung des ruhenden Verkehrs zu übernehmen. Insoweit müssten die aktuell geplanten neuen Parklizenzzgebiete durch die KVÜ überwacht werden.“

11. Anhörung Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 18 wurden gemäß § 9 Abs. 2 und 3 (Katalog des Mobilitätsreferats, Ziffer 1.2) Bezirksausschuss-Satzung angehört und haben folgende Stellungnahmen abgegeben (Anlage 20):

Der Bezirksausschuss des **Stadtbezirks 1 Altstadt - Lehel** stimmt der Vorlage grundsätzlich zu und fordert zusätzlich das Bewohnerparken, dort wo möglich, zu erhöhen. Insbesondere im Parklizenzzgebiet Südliches Lehel soll die Quote des Bewohnerparkens erhöht werden. Zusätzlich wird auf die Tiefgarage am Thomas-Wimmer-Ring hingewiesen.

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Das Mobilitätsreferat erarbeitet zeitnah einen ersten Vorschlag welche Anpassungen bezüglich der Parkregelungen getroffen werden können. Auf dieser Grundlage kann das künftige Vorgehen diskutiert werden. Die genannten Hinweise sollen dabei Berücksichtigung finden.

Zur Preisgestaltung der Tiefgarage Thomas-Wimmer-Ring gibt es keine Absprachen oder vertragliche Regelungen zwischen der Stadt München und der Betreiberin. D.h. die Preisfindung wird nicht reglementiert, sondern ist durch Angebot und Nachfrage geregelt.

Die 33 Anwohnerstellplätze sind durch Bebauungsplan bzw. vertragliche Regelungen gesichert. Die Betreiberin muss diese 33 Stellplätze bereitstellen. Nach unserem Kenntnisstand ist die Nachfrage nach diesen Stellplätzen höher als das Angebot, so dass die Be-

treiberin das von Ihnen beschriebene Konzept verfolgt: Alle Interessierte bekommen einen Anwohner-/Dauerstellplatz (auch mehr als 33), dafür werden diese aber nicht fest zugeordnet. Die Konditionen für alle Mieter*innen für Anwohner-/Dauerstellplätze sind gleich.

Der Bezirksausschuss des **Stadtbezirks 7 Sendling - Westpark** begrüßt die Einrichtung der Parklizenz-Gebiete in Sendling - Westpark. Der Bezirksausschuss fordert zudem einige Anpassungen der Parkregelungen in den einzelnen Gebieten.

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

PRM-Gebiet Südliche Hansastr.:

zu 1.1. der Vorschlag des BA wird umgesetzt

zu 1.2. die Hansastr. soll in ihrer übergeordneten Rolle eine wichtige Funktion im Parklizenzgebiet übernehmen. Daher soll die Hansastr. in dem Abschnitt im Mischparken belassen werden. Der Pendelverkehr soll mit Hilfe der Parkgebühr abgeschreckt werden, täglich in diesem Bereich zu parken.

Besucher*innen sollen dennoch die Möglichkeit haben, gegen Gebühr auch länger parken zu können. Zum Verständnis für die Autofahrer*innen soll es einfach nachvollziehbar sein in welcher Parkregelung geparkt wird. Deswegen versuchen wir die Parkregelungen in Hauptstraßen möglichst einheitlich zu regeln und nicht zwischen Mischparken mit Parkschein und Parkscheibe zu wechseln.

Zu 1.3. der Vorschlag des BA wird umgesetzt

PRM-Gebiet Nördliche Passauerstr.:

Zu 2.1. der Vorschlag des BA wird umgesetzt

Zu 2.2. der Vorschlag des BA wird umgesetzt

PRM-Gebiet Partnachplatz:

Zu 3.1. hier soll die Regelung Mischparken beibehalten werden. Die Argumentation ist dieselbe wie bei Punkt 1.2.

Zu 3.2. die drei Bestandsparkplätze erhalten die Regelung Bewohnerparken

Zu 3.3. der Vorschlag des BA wird umgesetzt

PRM-Gebiet Eichendorffplatz

Zu 4.1. hier soll die Regelung Mischparken beibehalten werden. Die Argumentation ist dieselbe wie bei Punkt 1.2.

Zu 4.2. Eine definitive Lösung der Novalisstraße soll vor Umsetzung des Lizenzgebietes zusammen mit dem Bezirksausschuss erarbeitet werden

Zu 4.3. der Vorschlag des BA wird umgesetzt

Der Bezirksausschuss des **Stadtbezirks 9 Neuhausen-Nymphenburg** begrüßt die Umsetzung des Lizenzgebiets Apostelblöcke. Es wird zudem ein Zeitplan für die Maßnahmen gefordert.

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Ein genauer Zeitplan wird im Nachgang zur Beschlussfassung vom Baureferat erstellt. Dieser soll anschließend an die Bezirksausschüsse kommuniziert werden.

Der Bezirksausschuss des **Stadtbezirks 11 Milbertshofen - Am Hart** stimmt der Vorlage unter Berücksichtigung nachfolgender Ergänzung zu:

Der BA 11 fordert eine Vorstellung des Parkraummanagements - Sektor VI Teil 1 Ende 2020 bzw. Anfang 2021, gerne auch virtuell.

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Eine erste Kontaktaufnahme per E-Mail ist erfolgt. Die Maßnahmenplanungen sollen eng mit dem Bezirksausschuss abgestimmt und im nächsten Beschluss zum Parkraummanagement im München – Umsetzung Sektor VI, Teil 2 dargestellt werden. Geplant ist der Beschluss für das 1.Quartal 2022.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 2 Ludwigsvorstadt - Isarvorstadt begrüßt eindeutig die Durchführung eines Ortstermins.

Der Bezirksausschuss des **Stadtbezirks 4 Schwabing West, des Stadtbezirks 8 Schwanthalerhöhe, des Stadtbezirks 18 Untergiesing - Harlaching** haben die Beschlussvorlage zur Kenntnis genommen.

Der Bezirksausschuss des **Stadtbezirks 16 Ramersdorf - Perlach** stimmt der Beschlussvorlage zu.

Der Bezirksausschuss des **Stadtbezirks 17 Obergiesing - Fasangarten** stimmt der Umsetzung einstimmig zu.

Der Bezirksausschuss des **Stadtbezirks 6 Sendling** fordert eine Anpassung der Gebietsgrenzen des Parklizenzengebietes Brudermühlviertel und Thalkirchen.

Das Mobilitätsreferat stimmt der Anpassung der Gebietsgrenzen zu und wird diese im Laufe des Jahres durchführen.

Antrag der Verwaltung:

Das Parklizenzengebiet Brudermühlviertel wird um die Hans-Preißinger-Straße im Abschnitt zwischen der Brudermühlstraße und der Abzweigung zur Schäftlarnstraße (Straßenabschnitt parallel zum Gasteig-Interim-Gelände) erweitert.

Die Erweiterung ist notwendig, um die Parkplatzsituation im direkten Umfeld des Gasteig-Interim-Geländes HP8 bedarfsgemäß zu regeln.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirks 6 Sendling hat dieser Erweiterung nach Unterrichtung durch das Mobilitätsreferat schriftlich zugestimmt.

Der Korreferent des Mobilitätsreferats, Herr Stadtrat Andreas Schuster, die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, der Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats Herr Stadtrat Manuel Pretzl und der Verwaltungsbeirat des Kreisverwaltungsreferats Herr Stadtrat Dominik Krause sowie der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Prof. Dr. Hans Theiss haben einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag der Referenten

Wir beantragen Folgendes:

1. Vom Vortrag der Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Baureferat das Parkraummanagement in den Gebieten Südliche Hansastrasse, Nördliche Passauerstraße, Partnachplatz, Eichendorffplatz, Apostelblöcke, Seydlitzplatz, Walchenseeplatz Neu und Giesinger Bahnhof umzusetzen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die ausgegebenen Parklizenzen im Gebiet Walchenseeplatz bei Bedarf gegen Parklizenzen für das Gebiet Giesinger Bahnhof kostenneutral auszutauschen.
4. Das Mobilitätsreferat wird gebeten, die Situation in der Paul-Löbe-Straße bezogen auf abgestellte Fahrzeuge bzw. ob dadurch eine Gefährdungslage vorliegt, zu überprüfen. Sollte diese vorliegen, könnte z.B. angeordnet werden, dass nur noch PKW an gewissen Stellen parken dürfen.
5. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, die Grenzen der Parklizenzgebiete Thalkirchen und Brudermühlviertel anzupassen und das Lizenzgebiet Brudermühlviertel um die Hans-Preißinger-Straße zu erweitern.
6. Finanzierung KVR
 - 6.1 Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 29,2 Stellen ab dem Jahr 2022 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist bereits frühzeitig vor dem 01.01.2022 anzustoßen.
 - 6.2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die für die Stellenneuschaffung dauerhaft ab 2022 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 1.732.130 € im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.
 - 6.3. Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 40 % des JMB. Das Produktbudget des Produkts Verkehrsüberwachung (Produktnummer P35122310) erhöht sich in 2022 um 1.732.130 €.
 - 6.4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Sachkosten in Höhe von 85.400 € für das Jahr 2022 und die dauerhaft erforderlichen konsumtiven Sachkosten i.H.v. 75.800 € ab 2022 im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden. Das Produktbudget des Produkts Verkehrsüberwachung (Produktnummer P35122310) erhöht sich entsprechend.
 - 6.5. Das Personal- und Organisationsreferat wird gebeten, den Bekleidungskostenzuschuss von bis zu 17.000 € zu berücksichtigen.
 - 6.6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die zu erwartenden jährlichen Erlöse i.H.v. durchschnittlich 470.000 € dauerhaft ab dem Jahr 2022 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für das Produkt Verkehrsüberwachung (Produktnummer P35122310) anzumelden.

6.7. Die SKA wird gebeten, die zu erwartenden jährlichen Erlöse i.H.v. durchschnittlich 1.570.000 € dauerhaft ab dem Jahr 2022 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung anzumelden.

6.8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die unter Ziffer 8.7 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

7. Finanzierung MOR:

7.1. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 30.000 € aus der Nahmobilitätspauschale durch Umschichtung vom Baureferat im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung **2022** bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Mobilitätsreferat meldet die erforderlichen Mittel im Lenkungskreis Radverkehr an.

7.2. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für die Öffentlichkeitsarbeit in Höhe von 30.000 € aus der Nahmobilitätspauschale durch Umschichtung vom Baureferat im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung **2023** bei der Stadtkämmerei anzumelden. Das Mobilitätsreferat meldet die erforderlichen Mittel im Lenkungskreis Radverkehr an.

7.3. Das Produktkostenbudget des Produkts 43122300 Straßenverkehr erhöht sich in 2022 einmalig um 30.000 €, davon sind 30.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget) und in 2023 einmalig um 30.000 €, davon sind 30.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

8. Finanzierung SKA:

8.1 Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die Einrichtung von 2,5 Stellen ab dem Jahr 2022 und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist bereits frühzeitig vor dem 01.01.2022 anzustoßen.

8.2. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, die für die Stellenneuschaffung dauerhaft ab 2022 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 162.890 € im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

9. Die Empfehlungen:

Nr.14-20 / E 02173 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 – Milbertshofen – Am Hart am 19.07.2018,

Nr. 14-20 / E 02213 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling am 25.10.2018,

Nr. 14-20 / E 02573 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 – Schwanthalerhöhe am 04.04.2019,

Nr. 14-20 / E 02604 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019,

Nr. 14-20 / E 02638 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 – Altstadt-Lehel am 06.06.2019,

Nr. 14-20 / E 02753 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing am 04.07.2019,
Nr. 14-20 / E 02830 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 04 - Schwabing West am 10.10.2019,
Nr. 14-20 / E 02945 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am 24.10.2019,
Nr. 14-20 / E 02946 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am 24.10.2019,
Nr. 14-20 / E 02987 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 - Sendling am 24.10.2019,
Nr. 14-20 / E 02998 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching am 07.11.2019,
Nr. 14-20 / E 03034 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019,
Nr. 14-20 / E 03041 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 07.11.2019,
Nr. 14-20 / E 03124 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019,
Nr. 14-20 / E 03125 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019,
Nr. 14-20 / E 03127 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019
sind damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

10. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

Der Referent

Dr. Böhle
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA (12x)
3. An das Direktorium HA II/V 1
4. An die Bezirksausschüsse 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 16, 17, 18
5. An das Baureferat Tiefbau
6. An das Baureferat RG 4
7. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
8. An das Personal- und Organisationsreferat
9. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
10. An das Kreisverwaltungsreferat
11. An die Stadtkämmerei
12. An das Kommunalreferat
13. An die Stadtwerke München GmbH
14. An die MVV GmbH
15. An das Polizeipräsidium München
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
17. An das Mobilitätsreferat GL-BuB
18. An das Mobilitätsreferat GL-2
19. An das Mobilitätsreferat GB1
20. An das Mobilitätsreferat GB2
21. An das Mobilitätsreferat GL5
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
22. Mit Vorgang zurück zum Mobilitätsreferat – GB1-23

Am

Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen